

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 16/ 0421/1

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	06.02.2023
Stadtrat Nassau	öffentlich	27.02.2023

Änderung der Hauptsatzung - Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse und auf den Stadtbürgermeister**Sachverhalt:**

Nach der bestehenden Hauptsatzung der Stadt Nassau sind dem Haupt- und Finanzausschuss nach § 4 Abs. 2 bestimmte Angelegenheiten zur abschließenden Beschlussfassung übertragen. Hierzu gehören u.a. Bauangelegenheiten. Die sonstigen Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise haben nur beratende Funktion innerhalb ihres Aufgabenbereichs.

Ferner ist in § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung geregelt, dass die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss durch Beschluss des Stadtrates erfolgen kann. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird.

Die Zahl der zur Zustimmung vorzulegenden Bauangelegenheiten, bei denen eine Frist zur Erteilung des Einvernehmens - in der Regel von 2 Monaten - durch die Kommun verbunden ist, stieg in der Vergangenheit stark an.

Dies führt mittlerweile zu einer schwierigen Sitzungsplanung bei der Stadt Nassau unter Beachtung der Vorberatung durch den Bauausschuss und abschließenden Entscheidung im Haupt- und Finanzausschuss bzw. Stadtrat. Dadurch bedingt, wurden bereits verschiedentlich gemeinsame Sitzungen mit dem Bauausschuss durchgeführt, wozu grundsätzlich inhaltlich als auch von einer geordneten Beratungsfolge nicht zweckmäßig als auch fachlich nicht empfohlen werden kann. Hierzu gab es schließlich in den Sitzungen Rückfragen aus den Fraktionen, teilweise verbunden mit der Folge, dass Beratungsgegenstände an den Bauausschuss zurückgewiesen wurden, die Einhaltung der gesetzlichen Frist zu verstreichen drohte und letztlich der Rat abschließend entscheiden musste. Dies führt dann zwangsläufig bei der Ratssitzung zu einer umfassenden Tagesordnung, die in der jeweils

anzuberaumenden Sitzung nur durch lange Sitzungsdauer erledigt werden konnte bzw. zu Folgesitzungen eingeladen werden musste.

Um den Verfahrensablauf zu optimieren, hat ein gemeinsames Abstimmungsgespräch des Stadtbürgermeisters und des 1. Beigeordneten mit der Verbandsgemeindeverwaltung stattgefunden. Hieraus und nach Vorberatung im Hauptausschuss entstanden folgende Vorschläge, die von den städtischen Gremien zu beraten und zu entscheiden sind:

1. Der vierteljährliche Sitzungsturnus sollte beibehalten werden, um die Angelegenheiten in den Fachausschüssen und dem Haupt- und Finanzausschuss im angemessenen Zeitrahmen unter Einhaltung der Einladungsfristen beraten bzw. entscheiden zu können, damit dem Stadtrat spruchreife Empfehlungen aus den Ausschüssen zur Beschlussfassung vorlegt werden können.
2. Auf gemeinsame Sitzungen der Fachausschüsse mit dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. dem Stadtrat wird weitestgehend aus o.g. Gründen verzichtet.
3. Dem Stadtrat wird empfohlen, Bauangelegenheiten künftig auch an den Bauausschuss zur abschließenden Entscheidung zu übertragen. Richtungsweisend sollen die Regelungen in der Stadt Bad Ems als Beratungsgrundlage hierzu dienen. Dementsprechend liegt der Vorlage eine Synopse (Anlage 1) der entsprechenden Hauptsatzungsregelungen der Städte Nassau und Bad Ems bei. Nachrichtlich ist ebenso in der Synopse zur Abgrenzung aufgeführt, welche Aufgaben der Stadträte Nassau und Bad Ems auf den jeweiligen Stadtbürgermeister übertragen sind.
Ebenso entsprechend den Hauptsatzungsregelungen der Stadt Bad Ems werden die Wertgrenzen bei der Übertragung von Aufgaben auf den Hauptausschuss und den Stadtbürgermeister erhöht.
Dementsprechend empfiehlt die Verwaltung, dass der Stadtrat v.g. Regelungen durch Änderung der Hauptsatzung in §§ 4 und 5 wie folgt (Paragraphen in kursiv, Streichungen und Ergänzungen in Fettdruck) beschließt:

„§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) *Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.*

(2) *Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:*

1. *die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates;*
2. *die Angelegenheiten, die ihm der Stadtrat im Einzelfall zuweist;*
3. ***die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, im Einzelfall bis zu 15.000,00 €.***

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten von mehr als 15.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 40.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;

4. Verfügung über Stadtvermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 € im Einzelfall. Bei einem Tausch ist für die Beurteilung der Wertgrenze die Leistung der Gemeinde (Verkaufswert) maßgebend.

5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;

6. die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 24 Baugesetzbuch;

**~~7. die Erteilung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, soweit sie in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind - § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch;~~
Entscheidungen über Bauvorhaben, zu denen Ausnahmen und Befreiungen von bestehenden Satzungen nach § 31 Baugesetzbuch zu erteilen sind,**

**~~8. die Erteilung des Einvernehmens bei Bauvorhaben in Gebieten, für die die Stadt die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, wenn Planreife vorliegt und das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht - Vorhaben im Sinne des § 33 Baugesetzbuch;~~
Erteilung des Einvernehmens bei Neubauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage nach § 34 Baugesetzbuch.**

~~9. die Erteilung des Einvernehmens bei Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage - § 34 Baugesetzbuch - und über Bauen im Außenbereich - § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch -.~~

Die Entscheidungen unter Ziffer 3 bis 7 sind abschließend. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses muss im Einzelfall die Entscheidung über ein Vorhaben dem Stadtrat zurück übertragen werden. Der Stadtbürgermeister berichtet dem Stadtrat in der nächstfolgenden Sitzung über die abschließend getroffenen Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses. Hierfür ausreichend ist auch die rechtzeitige Vorlage der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

(3) Dem Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss wird die abschließende Entscheidung über

1. die Erteilung des Einvernehmens bei Bauvorhaben in Gebieten, für die die Stadt die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, wenn Planreife vorliegt und das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht - Vorhaben im Sinne des § 33 Baugesetzbuch übertragen,

2. die Erteilung des Einvernehmens bei An- und Umbauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage -§ 34 Baugesetzbuch- übertragen,

3. die Erteilung des Einvernehmens über Bauen im Außenbereich -§ 35 Abs. 1 Baugesetzbuch- übertragen und

4. einzelne Bauvorhaben übertragen, zu denen Stellungnahmen nach der Landesbauordnung abzugeben sind,

soweit sie nicht dem Hauptausschuss übertragen oder Grundzüge der Stadtplanung berührt sind.

Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder des Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschusses muss im Einzelfall die Entscheidung über ein Vorhaben dem Stadtrat zurück übertragen werden. Der Stadtbürgermeister berichtet dem Stadtrat in der nächstfolgenden Sitzung über die abschließend getroffenen Entscheidungen des Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschusses. Hierfür ausreichend ist auch die rechtzeitige Vorlage der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschusses.

(4) Die sonstigen Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise haben nur beratende Funktion innerhalb ihres Aufgabenbereichs.

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses richtet sich nach den §§ 110 ff. der Gemeindeordnung sowie den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

Nach § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung kann der Stadtrat einem Ausschuss übertragene Zuständigkeiten entziehen, er kann außerdem Angelegenheiten an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern, soweit auf Grund dieser Beschlüsse nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von ~~5.000,00 €~~ **15.000,00 €** im Einzelfall;

2. Aufnahme von Krediten bei Bedarf im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge. Dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten bei Prolongation und Umschuldung von bestehenden Krediten nach Ablauf der Zinsbindungsfrist;

3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;

4. Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von ~~2.000,00 €~~ **5.000,00 €** im Einzelfall;

5. Erlass von Forderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von ~~1.000,00 €~~ **2.000,00 €** im Einzelfall;

6. Erklärung zur Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens bei der Vorlage von Bauunterlagen nach § 67 Landesbauordnung (LBauO) im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen;

7. Verfügung über Stadtvermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von ~~5.000,00 €~~ 10.000,00 € im Einzelfall. Bei einem Tausch ist für die Beurteilung der Wertgrenze die Leistung der Gemeinde (Verkaufswert) maßgebend;

8. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von ~~1.000,00 €~~ 2.500,00 €;

9. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.“

Der Änderungsentwurf der Hauptsatzung ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

4. Die Aufstellung der Tagesordnung zum Bauausschuss erfolgt im Zusammenwirken zwischen dem Bürgermeister, dem Sitzungsdienst und der Bauverwaltung, damit nötige Tagesordnungspunkte frühzeitig berücksichtigt werden können. Unabhängig davon wird die Bauverwaltung Beschlussvorlagen zeitnah zu erstellen.
5. Eine zusätzliche Bauausschusssitzung sollte bei notwendigem Bedarf unabhängig im Sitzungskalender anberaumt werden.
6. Bei Dringlichkeitsfällen wird die Tagesordnung im Einzelfall vom jeweiligen Gremium erweitert, die Dringlichkeit in einer Tischvorlage begründet und die Aufnahme des Punktes in der Sitzung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Den in der Beschlussvorlage aufgezeigten Empfehlungen wird zugestimmt.**
- 2. Der vorliegenden Änderung der Hauptsatzung wird zugestimmt.**

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Synopse der Aufgabenübertragungen der Stadträte Nassau und Bad Ems in den jeweiligen Hauptsatzungen

Änderungsentwurf der Hauptsatzung